

Röhe statt. Bei Ustica hat sich der Erdboden auf eine große Ausdehnung gesenkt. Die Ansiedelungen mußten geräumt werden. Die Bevölkerung ist stark beunruhigt.

Frankreich. Wie weit die steuerliche Belastung des französischen, namentlich des Pariser Mittelstandes bereits gediehen ist, erhellt aus der Tatsache, daß, wie eine nach exakt wissenschaftlicher Methode vorgenommene Untersuchung eines hervorragenden französischen National-Ökonomen darthut, eine Pariser Familie mit 20000 Francs Jahreseinkommen beinahe 5000 Francs an Steuern entrichten muß. Das heißt, ein Familienvater mit 20000 Francs muß sich in Paris noch weitgehende Beschränkungen auferlegen, um einigermaßen anständig zu existieren. Dabei sind seit dem vorigen Jahre, wo diese Untersuchung angestellt wurde, schon wieder verschiedene neue Steuern aufgetaucht und andere werden erwogen, so daß, wie ein Pariser Blatt voll melancholischem Humors meint, die dortigen Steuerzahler auf das Jahr 1894 vielleicht schon bald als auf den letzten Rest des goldenen Zeitalters zurückschauen werden.

Rußland. Im Schlosse zu Peterhof sind Briefe an den Caren eingelaufen, die Vergeltung für den Tod Stambulows androhen. Die Vorsichtsmaßregeln im Schlosse sind verdoppelt worden.

Bulgarien. Alle Depeschen aus Sofia bestätigen jetzt, daß es anlässlich des Begräbnisses Stambulow zu den skandalösesten Vorgängen gekommen ist. Die Depeschen, welche die Wahrheit über das Leichenbegängnis berichten, wurden behördlich inhibirt. Während der Leichenfeier herrschten die wüthendsten Tumulte. Aus geringfügigster Ursache stürzte sich die Gendarmarie mit blanker Waffe auf die Massen. Es ist nachgewiesen, daß die Regierungsorgane Alles gethan haben, um Skandale in Szene zu setzen. Das diplomatische Korps erhob beim Minister des Aeußeren, Ratischewitsch, energische Beschwerde über dieses skandalöse Vorgehen. Die Familie Stambulows fuhr unmittelbar nach der Leichenfeier im gestreckten Galopp

nach Hause. Frau Stambulow und ihre drei Kinder werden Bulgarien verlassen, da sie ihr Leben dort für gefährdet erachten.

Die „Agence balcanique“ stellt den Zwischenfall beim Begräbnis Stambulows folgendermaßen dar: Polizeimacht war trotz der Menschenmenge nicht aufgebieten, weil die Familie Stambulows die Hilfe der Polizei abgelehnt hatte. Dadurch entstand eine unglaubliche Unordnung im Zuge, sodas die Diplomaten neben Leute niedrigerer Sorte kamen. Der Polizeipräsident beorderte ein Detachement berittener Gendarmen, um den Zug zu begleiten und die Menge zurückzuhalten. Die Gendarmen erreichten den Zug in dem Augenblicke, als Petkow seine Rede halten wollte. Der Ruf „Polizei hinter uns!“ war Veranlassung zur Panik. Die Polizei mahnte vergebens zur Ruhe und brach endlich Bajn, worauf sie den Zug bis zum Kirchhof begleitete. Kein diplomatischer Geschäftsträger machte der Polizei Vorwürfe, nur wurde das unkluge Verhalten des Polizeikommissars getadelt, der mit gezogenem Säbel auf dem Kirchhofe erschien.

Die „Swoboda“ veröffentlicht eine Erklärung der Anhänger Stambulows, wonach die Partei sich trotz des Todes ihres Führers nicht auflösen, sondern den Kampf für die Unabhängigkeit des Vaterlandes fortführen werde. Petkow, welcher die Führung der Partei übernimmt, erklärt, das Parteiprogramm bleibe dasselbe, nämlich der Kampf gegen den russischen Einfluß und die Hochhaltung des Grundsatzes von der Unabhängigkeit Bulgariens. Dieses Programm wurde von allen Parteibelegirten, die zum Begräbnis Stambulows gekommen waren, angenommen.

In einem Artikel, betitelt: „Wer sind die Mörder Stambulows?“, führt die „Swoboda“ eine Reihe angeblicher Thatsachen an, wodurch neuerdings versucht wird, dem Prinzen Ferdinand die Miverantwortung für den Tod Stambulows zuzuschreiben.

Sofia. Dienstag Nachmittag wurde von Soldaten in einem Felde bei dem Dorfe Bojana, etwa eine

Stunde von Sofia entfernt, ein angeblicher Student Namens Zwanow verhaftet, der am Halse eine stark blutende Wunde hatte, die von dem Schuß herrührt, den der Diener Stambulows auf ihn abgegeben hat. Halbverhungert und durch Blutverlust außerordentlich geschwächt, wurde der Mörder, welcher etwa 19-20 Jahre zählt, aufgefunden. Die Beweise seiner Schuld sollen überzeugend sein. Auch der dritte Mörder Namens Jalu ist im Lauf des Dienstags verhaftet worden.

Telegraphische Depeschen.

Bochum, 26. Juli. In der Zeche Prinz von Preußen fand eine Kohlenstaubexplosion im Flog Sonnenschein am gestrigen Abend statt. 20 Tode wurden bisher aufgebahrt, 10 bis 12 sind noch in der Grube, 9 Verwundete wurden in die Anstalt Bergmannsheil gebracht. Ein Theil der Sohle stürzte ein.

Kirchen-Nachrichten von Dippoldiswalde.

In der St. Nicolai-Kirche. Sonntag nach Trinitatis (28. Juli 1895). Vorm. 8 Uhr Beichte und heil. Abendmahl. Die Beichtrede hält Herr Sup. Meier. Vorm. 9 Uhr Predigtgottesdienst (Text: Apostelgesch. 6, 8-15 u. 7, 55-59). Die Predigt hält Herr Diaf. Büchting. Vorm. 11 Uhr hält Gottesdienst in der Bezirksanstalt Herr Diaf. Büchting. Nachm. 1 Uhr hält kirchl. Unterredung mit der konfirmirten weiblichen Jugend Herr Sup. Meier.

Programm zur Marktmusik in Dippoldiswalde.

1. Heil unserm Sachsenkönig, Marsch von Gottlieb. — 2. Gavatine aus „Giralba“ von Flotow. — 3. Das einsame Röslein, Lied von Herms. — Marschpotpourri von Drechsler.

Spartasse zu Dippoldiswalde.

(Im Rathhaus, Parterre.) Expeditions-Stunden: Sonntags von 2 bis 4 Uhr, an allen Wochentagen von 9 bis 12 Uhr und 2 bis 4 Uhr.

Ferkelmarkt zu Dippoldiswalde vom 26. Juli.

Preis pro Paar 24-33 M.

Ämtlicher Theil.

Öeffentliche Bekanntmachung.

Reichs-Gesetz vom 22. Mai 1895 wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

(Reichs-Gesetzblatt Seite 237 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel I.

Aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds werden in Grenzen der Zinsen des für die Sicherstellung seiner gesetzlichen Verwendungszwecke entbehrlichen Aktivbestandes vom 1. April 1895 ab Beträge zur Verfügung gestellt

- 1) behufs gnadenweiser Bewilligung von Pensionszuschüssen für diejenigen Offiziere, Militärärzte, Beamten und Mannschaften des deutschen Heeres und der Kaiserlichen Marine, welche in Folge einer im Kriege von 1870/71 erlittenen Verwundung oder sonstigen Dienstbeschädigung verhindert waren, an den weiteren Unternehmungen des Feldzuges theilzunehmen und dadurch ein zweites bei der Pensionirung zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit zuzurechnendes Kriegsjahr zu erlangen;
2) behufs theilweiser Uebernahme der aus dem Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art (Kapitel 68 Titel 1 der fortdauernden Ausgaben des Reichshaushalts-Etats) bisher bewilligten und fernerhin zu bewilligenden Unterstützungen an nicht anerkannte Invalide des Krieges von 1870/71;
3) behufs Gewährung von Beihilfen an solche Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes des Heeres und der Marine, welche an dem Feldzuge von 1870/71 oder an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen ehrenvollen Antheil genommen haben und sich wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in unterstützungsbedürftiger Lage befinden.

Artikel II.

Für das Etatsjahr 1895/96 wird der Ausgabebedarf des Reichs-Invalidenfonds

- 1) zu den Pensionszuschüssen (Artikel I, 1) auf Einhunderttausend Mark,
2) zu den Unterstützungen für nicht anerkannte Invalide (Artikel I, 2) auf Vierhunderttausend Mark,
3) zu den Beihilfen für bedürftige ehemalige Kriegstheilnehmer (Artikel I, 3) auf Eine Million und Acht Hunderttausend Mark festgesetzt.

Für die spätere Zeit müssen die jeweils erforderlichen Bedarfssummen auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden.

Artikel III.

Die Beihilfen (Artikel I, 3) werden nach folgenden Bestimmungen bewilligt:

§ 1.

Die Beihilfen betragen jährlich einhundertundzwanzig Mark und werden monatlich im Voraus gezahlt. Dieselben unterliegen nicht der Beschlagnahme.

§ 2.

Ausgeschlossen sind:

- a) Personen, welche aus Reichsmitteln gesetzliche Invalidenpensionen oder entsprechende sonstige Zuwendungen beziehen;
b) Personen, welche nach ihrer Lebensführung der beabsichtigten Fürsorge als unwürdig anzusehen sind;

c) Personen, welche sich nicht im Besitze des deutschen Indigenats befinden. § 3.

Bei gleicher Anwartschaft entscheiden für den Vorzug in nachstehender Reihenfolge in der Regel:

- a) Auszeichnung vor dem Feinde,
b) die frühere Feldzugsperiode, an welcher der Bewerber theilgenommen hat,
c) das höhere Lebensalter.

§ 4.

Die Zahlung der Beihilfen ist einzustellen, sobald eine der Voraussetzungen weggefallen ist, unter denen die Bewilligung stattgefunden hat (Artikel I, 3, III § 2).

§ 5.

Der jährlich festgesetzte Ausgabebedarf wird nach dem im Artikel VI des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289) angegebenen Maßstabe der militärischen Leistungen beziehungsweise nach dem im Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) bezeichneten Matrularfusse den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zur gesetzmäßigen Verwendung überwiesen.

Für Elsaß Lothringen wird ein unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs veranschlagter Betrag vorweg ausgedient. Elsaß-Lothringische Landesangehörige, welche im französischen Heere den Feldzug von 1870/71 mitgemacht haben und in der Folge Deutsche geworden sind, dürfen bei Bemessung des Bedarfs gleichfalls in Betracht gezogen werden.

Die künftig nöthigen Änderungen des Vertheilungsmaßstabes werden durch den Reichshaushalts-Etat getroffen.

Artikel IV.

Die Bewilligung der Pensionszuschüsse und Beihilfen (Artikel I, 1 und 3) erfolgt unter Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Brombeiwitz, den 22. Mai 1895.

(L. S.)

gez. Wilhelm.

gez. Fürst zu Hohenlohe.

Dieses Gesetz wird hierdurch bekannt gemacht mit folgenden Bestimmungen: Zu Artikel I, 1.

A. Als Pensionszuschüsse können diejenigen Beträge gewährt werden, um welche sich die Pensionen der fraglichen Pensionäre bei gesetzlichem Anspruch auf Doppelrechnung des Jahres 1871 erhöhen würden.

Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind jedoch diejenigen Fälle, in welchen nach den gesetzlichen Bestimmungen über Regelung der Pensionszahlung für den Pensionär selbst ein Vortheil aus der Bewilligung des Pensionszuschusses nicht erwachsen würde.

Die gnadenweise Bewilligung der Pensionszuschüsse erfolgt frühestens für die Zeit vom 1. April 1895 ab.

B. Anträge auf Bewilligung eines Pensionszuschusses sind zu richten:

1) An das Kriegs-Ministerium:

- a) seitens der pensionirten Offiziere und Militärärzte,
b) seitens der pensionirten Militärbeamten,
c) seitens der pensionirten Zivilbeamten, insofern sie beim Ausscheiden aus dem Militärdienst Offiziere oder Militärbeamte waren.

In diesen Anträgen ist anzugeben:

- a) wann der Betreffende in Folge von Verwundung oder Erkrankung aus Frankreich zurückgekehrt, wie lange und in welchem Lazareth er krank gelegen bez. in ärztlicher Behandlung gestanden